

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer strassenrechtlicher Vorschriften“

Der BWVL repräsentiert seit seiner Gründung im Jahr 1955 die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen aus Industrie und Handel in den Bereichen Transport und Logistik gegenüber der Politik und der Wirtschaft. Die dem BWVL in direkter Mitgliedschaft verbundenen Unternehmen sämtlicher Größenkategorien sind in ihren Kernbereichen in einer Vielzahl von Branchen tätig. Die Interessenvertretung konzentriert sich auf die Unternehmensperspektive in der Eigenlogistik und als Verlader. In diesem Sinne ist der BWVL das Sprachrohr gegenüber den und Adressat der politischen nationalen und internationalen Entscheidungsträger, den am Meinungsbild der Verkehrswirtschaft maßgeblich beteiligten Institutionen sowie gegenüber den Medien.

BWVL BUNDESVERBAND FÜR EIGENLOGISTIK & VERLADER e. V
Augustastr. 99
D-53173 Bonn
Tel. +(49) 0 228 925 35-0 | info@bwvl.de | www.bwvl.de

Lobbyregister Deutscher Bundestag: Registernummer R005679

Stand: 15.08.2025

Der BWVL bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenrechtlicher Vorschriften“.

Der BWVL hat folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die europäischen Vorgaben zum digitalen Unterricht (E-Learning) in der Berufskraftfahrerausbildung in das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrfQG) überführt werden. Wir begrüßen weiterhin die Einführung der Möglichkeit, die **Weiterbildung** in Form des E-Learnings (mit einem maximalen Umfang von 12 Unterrichtseinheiten/Zeitstunden) durchzuführen. Die uneingeschränkte Nutzung dieser Lernform durch sowohl synchrones als auch asynchrones Lernen wird aus unserer Sicht einen nicht unerheblichen Modernisierungsschub unter den Teilnehmenden bewirken. Die Erfahrungen im Ausland begründen diese Annahme zusätzlich.

Zwar gibt es Themenbereiche in der Weiterbildung, die nur als Präsenzunterricht wirksam sind (z. B. die Kenntnisbereiche der Fahrsicherheit und der Ladungssicherung), aber andere Inhalte können von den Ausbildungsstätten problemlos digital abgedeckt werden. Zu klären bzw. zu definieren ist, was der Gesetzgeber unter „asynchroner Form“ des digitalen Unterrichts versteht. Falls hiermit das bloße Abspielen von Lernvideos verstanden wird, ohne die Möglichkeit der Interaktion, wird dies bezogen auf die Zielgruppe als nicht zielführend angesehen.

In Nummer 5 zu § 12 Nummer 3 wird im Referentenentwurf Bezug zur Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrfQV) genommen. Der BWVL regt hinsichtlich der Verknüpfung von BKrfQG und BKrfQV zur Vermeidung von Missverständnissen und im Sinne einer einheitlichen Terminologie an, richtlinienkonform in beiden Rechtstexten von „Zeitstunden“ zu sprechen. In § 2 Absatz 2 BKrfQV ist die Unterrichtseinheit zu je 60 Minuten legaldefiniert. Der BWVL schlägt daher vor, in beiden Rechtstexten (BKrfQG und BKrfQV) ausschließlich den Begriff der Stunde (60 Minuten = Zeitstunde) zu verwenden.

In § 4 Absatz 1 (Weiterbildung) der BKrfQV ist aktuell in Satz 4 normiert:

„Eine einmalige Wiederholung von Unterkenntnisbereichen unter Einhaltung von Satz 2 ist zulässig.“

Diese Regelung ist nach Auffassung des BWVL nicht EU-rechtskonform.

Die EU-Richtlinie 2022/2561 sieht in Anhang 1 Abschnitt 4 vor:

„In den 35 Stunden sollten unterschiedliche Kenntnisbereiche abgedeckt werden, einschließlich der Wiederholung von Lerninhalten, wenn sich herausstellt, dass der Fahrer gesonderte Fördermaßnahmen benötigt.“

Die Umsetzung der EU-Richtlinien in deutsches Recht hat vollständig zu erfolgen. Ausnahmen und restriktive Handhabungen dürfen nur und ausschließlich im Rahmen der Richtlinievorgaben erfolgen. Eine über die Einschränkungen einer EU-Richtlinie hinausgehende, weitere Einschränkung ist unzulässig. Dies führt zu einem unmittelbaren und einklagbaren Anspruch des Betroffenen gegen die Behörde.

§ 4 Absatz 1, Satz 4 BKrFQV lässt lediglich eine einmalige Wiederholung von Kenntnisbereichen zu, während die EU-Richtlinie allgemein von Wiederholung von Lerninhalten spricht, wenn der Fahrer gesonderte Fördermaßnahmen benötigt.

Die Ausbildungsstätten bieten Schulungen nach ihrem individuellen Ausbildungsprogramm an, sodass unterschiedliche Unterkenntnisbereiche in den einzelnen Schulungen abgebildet werden. Dem BWVL sind Fälle aus der Mitgliedschaft bekannt, in denen die Landesbehörden EU-rechtswidrig die Weiterbildungen als Ganzes als ungültig angesehen haben, weil aufgrund des Förderbedarfes zwei Wiederholungen eines Unterkenntnisbereiches notwendig wurden.

Dem BWVL wurde weiterhin von Praxisfällen berichtet, in denen Fahrer vier Schulungen besucht haben, aber keine passende fünfte Schulung finden konnten, da eine mehrmalige Wiederholung eines Unterkenntnisbereiches nicht ausgeschlossen werden konnte. Eine Nichtanerkennung der Weiterbildung aus diesem Grund baut unnötig hohe bürokratische Hürden auf und führt ggf. zur Nichtverlängerung des Führerscheins, mit den daraus resultierenden Konsequenzen für die gesamte Branche.

Die oben skizzierten Fälle und Entscheidungen der Behörden sind nach Auffassung des BWVL EU-rechtswidrig und führen dazu, dass kostspielige Klageverfahren notwendig werden, ggf. vor dem EuGH. Es widerspricht dem Wesen der Weiterbildung und dem Zweck der EU-Richtlinie, dass Weiterbildungen nicht anerkannt werden, wenn überobligatorisch aufgrund eines Förderbedarfs geschult wird.

Die Regelung des § 4 Absatz 1, Satz 4 BKrFQV ist daher zwingend an die EU-Richtlinie anzupassen. Wir schlagen vor, den o. g. beschränkenden Satz 4 zu streichen.